

Legal News/Energierecht für energieintensive Unternehmen



Aktuell

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle veröffentlicht aktualisiertes Hinweisblatt zur Eichpflicht für Stromzähler

Am 31.03.2015 endet die Frist zum Einbau von geeichten Stromzählern für die dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gegenüber anzugebenden Strommengen im Rahmen eines Antrags gem. §§ 63 ff. Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2014) im Jahr 2015. Grundsätzlich sind damit alle im Nachweiszeitraum ab dem 31.03.2015 im Rahmen des Antrags anzugebenden Strommengen über geeichte Stromzähler zu erfassen und nachzuweisen.

Ausnahmen von der Eichpflicht, die in der Praxis intensiv diskutiert wurden, sind nun durch das BAFA mit dem „Hinweisblatt Stromzähler“ konkretisiert worden.

Hinsichtlich der Möglichkeit einer Befreiung gemäß § 35 Mess- und Eichgesetz (MessEG) stellt das BAFA in Punkt 1 des Hinweisblattes nunmehr klar, dass es etwaige Befreiungsbescheide der Mess- und Eichbehörden für Zwecke der Besonderen Ausgleichsregelung akzeptieren wird.

Darüber hinaus weist das BAFA unter Punkt 2 darauf hin, dass es ab dem 01.01.2016 grundsätzlich nur noch Strommengen akzeptieren wird, die mit geeichten Stromzählern erfasst wurden, wenn auch die entsprechenden Messwandler eichrechtlichen Vorgaben genügen. Ob diese im Einzelfall die Vorgaben des MessEG erfüllen, soll in Zweifelsfällen mit den zuständigen Eichbehörden geklärt werden.

Differenzmessungen sind aus Sicht des BAFA zulässig, soweit die relevanten Strommengen messrechtskonform gemessen wurden. Ob die Messrechtskonformität im Einzelfall eingehalten wird, sollte in Zweifelsfällen mit den zuständigen Eichbehörden geklärt werden (Punkt 3).

Unter Punkt 4 teilt das BAFA mit, dass weitergeleitete Strommengen an Dritte nicht akzeptiert werden, soweit diese nicht messrechtskonform gemessen wurden. Insofern müssen Strommengen, die z.B. durch die Bereitstellung von Teilen von Betriebshallen oder in Büroräumen durch Dritte verbraucht werden, eichrechtskonform gemessen angegeben werden. Auf Nachfrage teilte das BAFA überdies mit, dass Entsprechendes auch in Konstellationen gelte, in denen sich Sendemasten von Telekommunikationsunternehmen auf einem Betriebsgelände des Antragstellers befinden und über keine geeichte Messung verfügen. Eine „Ausklammerung“ solcher Mengen (z.B. in der Konstellation

von gemeinsam durch Unternehmen genutzten Verwaltungsgebäuden) sei jedoch dann möglich, wenn zur Abgrenzung dieser Mengen zu den übrigen Stromverbräuchen am Standort auf eine geeichte Messung zurückgegriffen werden könne.

Allerdings ist die „Bereitstellung“ von Strom innerhalb der Abnahmestelle für unternehmenseigene Zwecke ausdrücklich von einer Weiterleitung von Strom an Dritte zu unterscheiden. In der Praxis relevante Konstellationen sind z.B. die von Dritten betriebenen Getränkeautomaten für die Versorgung der Mitarbeiter des antragstellenden Unternehmens, die Hausmeisterwohnung oder der Kantinenbetrieb auf dem Werksgelände.

In diesem Zusammenhang stellt das BAFA unter Punkt 5 seines Hinweisblattes klar, dass der an nicht beantragten Abnahmestellen selbst verbrauchte, umlagepflichtige Strom ebenfalls messkonform ermittelt werden muss. Folglich müssen auch die Strommengen unter Einhaltung der eichrechtlichen Vorgaben ermittelt werden, die an nicht begrenzten Abnahmestellen entnommen und verbraucht werden.

Bestandsanlagen, die nicht EEG-umlagepflichtigen Strom zur Eigenversorgung erzeugen, sind gemäß Punkt 6 für einen Antrag nach den §§ 63 ff. EEG 2014 nicht relevant und müssen nicht über geeichte Stromzähler verfügen. Etwas anderes gelte aber in Fällen, in denen bei Neuanlagen gemäß § 61 Abs. 1 EEG 2014 eine Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage besteht; hier müssen Strommengen über geeichte Messeinrichtungen erfasst werden.

Die Nachweise der ordnungsgemäßen Messung werden in der Regel erst im Antragsjahr 2016 relevant. Zu den (technischen) Anforderungen an die geeichten Stromzähler verweist das BAFA auf die Prüfung der Vorgaben des Mess- und Eichrechts durch die Mess- und Eichbehörden der Länder.

Sollten Sie Unterstützung bei der Antragstellung gemäß § 35 MessEG suchen, Fragen zum Umfang des Eichverordnungsverfahrens im Einzelfall haben oder eine Abstimmung mit der Eichbehörde anstreben, sprechen Sie uns gerne an.

Michael H. Küper, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-5396
E-Mail: michael.kueper@de.pwc.com

Daniel Callejon Thömmes, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-2194
E-Mail: daniel.callejon.thoemmes@de.pwc.com

Bundesregierung plant Erweiterung der begrenzungs-fähigen Branchen i.S.d. Besonderen Ausgleichsregelung

Die Bundesregierung hat einen ersten Entwurf zur erneuten Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2014 (EEG 2014) erarbeitet. Aus dem Entwurf geht hervor, dass nach wissenschaftlichen Untersuchungen weitere Branchen die in den Umweltschutz- und Energiebeihilfeleitlinien genannten Kriterien der Europäischen Kommission für die Begünstigung erfüllen.

Hierbei handelt es sich um die beiden Branchen der oberflächenveredelnden und wärmebehandelnden Unternehmen (**Wirtschaftszweig** 25.61) sowie der Hersteller von Schmiede-, Press-, Zieh- und Stanzteilen (Wirtschaftszweig 25.50).

Auf Basis der national verfügbaren statistischen Daten könne aufgezeigt werden, dass die in den Beihilfeleitlinien geforderte branchenspezifische Handelsintensität von 4 Prozent erreicht wird und große Teile der in den Branchen enthaltenen Unternehmen eine

Stromkostenintensität von mindestens 20 Prozent vorweisen können. Im Ergebnis stünden die Branchen den bereits in den Listen der Beihilfeleitlinien aufgeführten Branchen gleich und könnten daher ebenfalls in die Besondere Ausgleichsregelung aufgenommen werden. Diese Möglichkeit soll durch dieses Gesetz genutzt werden. Die Liste 2 des EEG 2014 soll somit um die beiden Branchen erweitert werden, so dass künftig stromkostenintensive Unternehmen dieser Branchen begünstigt werden können.

Sollten Sie Fragen zum oben genannten Gesetzesentwurf oder zur Branchenzuordnung i.S.d. Besonderen Ausgleichsregelung haben, sprechen Sie uns gerne an.

Michael H. Küper, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-5396
E-Mail: michael.kueper@de.pwc.com

Eva-Maria Schwind, Rechtsanwältin, Tel.: +49 211 981-2601
E-Mail: eva-maria.schwind@de.pwc.com

Deutschland klagt gegen Kommissionsbeschluss zum Erneuerbare-Energien-Gesetz 2012

Die Bundesregierung hat Anfang Februar Nichtigkeitsklage vor dem Europäischen Gericht (fortan: EuG) gegen den Beschluss der Europäischen Kommission erhoben, mit dem die Beihilferechtswidrigkeit der sog. Besondere Ausgleichsregelung im Erneuerbare-Energien-Gesetz 2012 (fortan: EEG 2012) festgestellt wurde.

Hintergrund ist die seit Langem bestehende Unstimmigkeit zwischen der Bundesrepublik und der Kommission darüber, ob die Privilegierung stromintensiver Unternehmen bezüglich der Zahlung der EEG-Umlage als staatliche Beihilfe anzusehen ist. Mit dem im November letzten Jahres ergangenen Beschluss verpflichtete die Kommission Deutschland, einen Teil der während des Gültigkeitszeitraumes des EEG 2012 von energieintensiven Unternehmen eingesparten EEG-Umlage zurückzufordern. Dies betrifft laut Aussage des Bundesministeriums für Wirtschaft etwa 450 der über 2000 privilegierten Unternehmen.

Mit der nun eingelegten Klage will die Bundesregierung die Grundsatzfrage höchststrichterlich klären lassen, ob die EEG-Umlage als staatliche Beihilfe einzuordnen ist. Die Klärung dieser Frage könnte auch Einfluss auf die zu leistenden Nachzahlungen für die Jahre 2013 und 2014 haben.

Ob für Unternehmen, die von Teilrückzahlungen betroffen sind, eine Nichtigkeitsklage vor dem EuG sinnvoll ist, sollten diese zur Wahrung ihrer Rechtsposition prüfen; gerne unterstützen wir Sie dabei und können insofern auf unsere Erfahrungen aus vergleichbaren Konstellationen zurückgreifen.

Michael H. Küper, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-5396
E-Mail: michael.kueper@de.pwc.com

Daniel Callejon Thömmes, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-2194
E-Mail: daniel.callejon.thoemmes@de.pwc.com

BDEW veröffentlicht Leitfaden zum § 19 StromNEV-Umlagemechanismus

Nach der Rücknahme der „Festlegung der § 19 StromNEV-Umlage in Abweichung von § 17 Abs. 8 StromNEV (BK8-11-024)“ zum 31. 12. 2015 durch die Bundesnetzagentur hat der BDEW im Dezember letzten Jahres einen Leitfaden zum Umgang und zur Abwicklung der § 19 StromNEV-Umlage veröffentlicht.

Nach Auffassung der Bundesnetzagentur sind die wesentlichen Grundprinzipien des Umlagemechanismus für die Abwicklung der Umlage mittlerweile im Markt etabliert. Es bestehe daher kein Bedürfnis mehr nach einer ausgestaltenden Festlegung.

In dem Leitfaden wurden einerseits die Modalitäten des bisherigen Umlagemechanismus sowie die Erfahrungen aus den vorangegangenen Umlageperioden seit 2012 integriert.

Neben der aus der Vergangenheit bekannten Detailausgestaltung des Umlagemechanismus (insbesondere Meldefristen und Informationsumfang) wird nunmehr auch der Umgang mit Geschlossenen Verteilernetzbetreibern dahingehend geregelt, dass diese - anders als bislang - ab dem Jahr 2015 in den Umlagemechanismus einbezogen werden können. Folglich können Betreiber Geschlossener Verteilernetze künftig entgangene Erlöse gegenüber ihrem regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber geltend machen.

Neben dem Urteil des BGH zu Objektnetzen (vgl. nachfolgend unter Rechtsprechung) macht auch diese Neuerung deutlich, dass sich Infrastrukturbetreiber abseits von Netzen der allgemeinen Versorgung (z.B. Industrieparkbetreiber) unbedingt mit den erneut geänderten Rahmenbedingungen auseinandersetzen sollten.

Wir empfehlen Ihnen, die eigene Struktur anhand der neuen Entwicklungen zu hinterfragen und stehen für Rückfragen gern zur Verfügung.

Marc Goldberg, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-1968
E-Mail: marc.goldberg@de.pwc.com

Verena Rix, Rechtsanwältin, Tel.: +49 211 981-1417
E-Mail: verena.rix@de.pwc.com

Anpassung der Technischen Anschlussbedingungen Hochspannung des VDE

Aufgrund der durch die Energiewende bedingten verstärkten Nutzung der Hochspannungsebene hat der Verband der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik e.V. (VDE) aktualisierte Technische Anschlussbedingungen Hochspannung (TAB) herausgegeben, die von neuen Erzeugungs- und Kundenanlagen ab dem 01.01.2017 eingehalten werden müssen.

Die steigende Zahl von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien führt zu einer immer stärkeren Belastung der Stromnetze. Große Anlagen, wie Wind- oder Photovoltaikparks, aber auch große Stromverbraucher, wie z.B. Chemiestandorte oder Stahlwerke, sind oftmals direkt an die Hochspannungsebene angeschlossen. Um eine Destabilisierung der Netze durch die höhere Belastung zu verhindern und den geänderten Anforderungen gerecht zu werden, wurden die in der Vergangenheit verwendeten TAB angepasst.

Ein Großteil der Neuerungen behandelt die technischen Voraussetzungen für Erzeugeranlagen. Insbesondere wurden die Anforderungen an die statische Spannungshaltung durch Blindleistungseinspeisung und die dynamische Netzstützung bei Netzfehlern erhöht. Weitere Neuerungen umfassen ein Nachweisverfahren für die Einhaltung der Anschlussbedingungen und die Einführung von Prozessen für die Klärung von Zuständigkeiten zwischen den beteiligten Akteuren.

Die neuen Regelungen sind nach einer Übergangszeit für alle Neuanschlüsse von Erzeugungs- und Letztverbraucheranlagen an das Hochspannungsnetz ab dem 01.01.2017 zu beachten, um der Einhaltung anerkannter Regeln der Technik gemäß §§ 19, 49 EnWG gerecht zu werden.

Die Auswirkungen werden für eine Vielzahl von Industrieunternehmen zu beachten sein. Gerne stehen wir Ihnen bei Fragen in diesem Zusammenhang zur Verfügung.

Marc Goldberg, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-1968
E-Mail: marc.goldberg@de.pwc.com

Strompreiskompensation/CO₂-Beihilfe: Informationsveranstaltung der DEHSt zum Abrechnungsjahr 2014

Am 03.03.2015 fand in Berlin eine Informationsveranstaltung der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) zum Abrechnungsjahr 2014 statt.

Im Rahmen der Veranstaltung wies die DEHSt darauf hin, dass auch in den nächsten Jahren eine von der deutschen Förderrichtlinie abweichende Antragsfrist festgelegt werden wird. Die Frist soll in den nächsten Jahren weiterhin vom 01.03. bis zum 31.05. laufen. Abweichend hiervon endet in diesem Jahr die Frist erst am 01.06.2015, da der 31.05. auf einen Sonntag fällt.

Der deutsche Haushaltsplan 2015 sieht für das Abrechnungsjahr 2014 eine Summe von 203 Mio. Euro für die Strompreiskompensation vor. Für das Jahr 2013 wurde noch eine Summe von rund 350 Mio. Euro beziffert. Die erhebliche Abweichung resultiert daraus, dass der EUA-Preis (Durchschnitt der handelstäglichen Terminpreise für Emissionsberechtigungen) von 7,94 € (2013) auf 4,68 € (2014) gesunken ist.

Auch der Selbstbehalt der Antragsteller sinkt von 6.034,40 € (2013) auf 3.556,80 € pro Anlage für das Abrechnungsjahr 2014.

Unternehmen, die einen Antrag auf CO₂-Beihilfe stellen möchten, müssen - wie im letzten Jahr - den Antrag in elektronischer Form über das Formular-Management-System (FMS) der DEHSt einreichen. Für Anlagenbetreiber, die bereits im letzten Jahr einen Antrag auf CO₂-Beihilfe gestellt haben, wird dabei ein deutlich geringerer Aufwand anfallen. So können z.B. die Basisdaten aus dem Bezugszeitraum des letzten Jahres übernommen werden, soweit keine Änderungen vorliegen. Ergänzt werden müssen lediglich die Daten für das Abrechnungsjahr 2014.

Die DEHSt hat daneben einige Änderungen im FSM vorgenommen, die die Antragstellung erleichtern sollen. Dies betrifft z.B. die Angaben zum Stromverbrauch der Anlageninfrastruktur. Ab dem Abrechnungsjahr 2014 muss nur noch der Stromverbrauch der produktionsbezogenen Infrastruktur der gesamten Anlage im FMS eingetragen werden.

Neuerung wird es auch bei der vom Wirtschaftsprüfer durchzuführenden technischen Anlagenbegehung geben. Die DEHSt beabsichtigt demnächst noch genauere Hinweise zu veröffentlichen, wann eine Anlagenbegehung unterbleiben kann. Eine Ausnahme kann z.B. dann vorliegen, wenn der zuständige Wirtschaftsprüfer bereits im vergangenen Jahr

die Begehung durchgeführt hat und der Anlagenbetreiber versichert, dass keine Änderungen vorgenommen wurden. Eine Ausnahme könnte sich auch für solche Anlagen ergeben, die nur eine geringe Beihilfe zu erwarten haben. Wo die Grenze für eine geringfügige Beihilfe liegen wird, steht noch nicht fest.

Informationen darüber, ob Ihr Unternehmen die staatliche Beihilfe beantragen kann, sowie die Möglichkeit zur indikativen Berechnung etwaiger Einsparungsmöglichkeiten finden Sie unter folgendem Link:

[SPK - Rechner: http://www.pwc.de/de/energiewirtschaft/co2-strompreiskompensation_spk_beihilfe-fuer-stromintensive-industrien.jhtml](http://www.pwc.de/de/energiewirtschaft/co2-strompreiskompensation_spk_beihilfe-fuer-stromintensive-industrien.jhtml)

Sollten Sie Fragen zum Thema CO₂-Beihilfe haben oder Unterstützung bei einer Potentialanalyse benötigen, können Sie sich gern an uns wenden.

Michael H. Küper, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-5396
E-Mail: michael.kueper@de.pwc.com

Verena Rix, Rechtsanwältin, Tel.: +49 211 981-1417
E-Mail: verena.rix@de.pwc.com

Rechtsprechung

Einbeziehung von Objektnetzbetreibern in den Belastungsausgleich nach § 9 KWKG

Mit Urteil vom 16.12.2014 (Az.: EnZR 81/13) hat der BGH entschieden, dass Betreiber von Objektnetzen i.S.d. § 110 Abs. 1 Nr. 2 EnWG in der bis zum 03.08.2011 geltenden Fassung nach dem Grundgedanken des Belastungsausgleichs in § 9 KWKG nicht als Netzbetreiber einzustufen sind, sondern als Letztverbraucher i.S.d. § 9 Abs. 7 KWKG.

Dies kann laut BGH bereits der Legaldefinition des § 3 Abs. 9 KWKG entnommen werden, da Netzbetreiber in diesem Sinne nur solche sind, die ein Netz der allgemeinen Versorgung betreiben, d.h. Netze die nicht von vorneherein auf bestimmte oder bestimmbar Abnehmer begrenzt sind, wie es bei Objektnetzen jedoch der Fall ist.

Auch die Systematik des Gesetzes spreche für eine Einordnung als ein gesamter Letztverbraucher. So ergebe sich aus § 4 Abs. 3a Satz 2 KWKG unmittelbar, dass die Verpflichtung zur Zahlung des Zuschlages für KWK-Strom nur Betreiber von Netzen der allgemeinen Versorgung betreffe. Aus dieser Regelung folgen keine Befugnisse oder Verpflichtung für Objektnetzbetreiber, so dass diese nicht mit Netzbetreibern der allgemeinen Versorgung gleichzusetzen seien.

Daneben hat der BGH in seinem Urteil die Frage geklärt, dass es für die Weiterbelastung der KWK-Umlage an den Letztverbraucher keiner besonderen vertraglichen Preiserhöhungsvereinbarung bedarf, sondern dass § 9 Abs. 7 Satz 1 KWKG i.V.m. mit dem jeweiligen Netznutzungsvertrag dem Netzbetreiber als Anspruchsgrundlage dient.

Die vom BGH angeführten Argumente lassen nicht erkennen, dass die aufgestellten Grundsätze nicht auch auf die geltende Fassung des § 110 EnWG 2011 für Geschlossene Verteilernetze übertragbar sind. Auch Geschlossene Verteilernetze unterscheiden sich -

wie Objektnetze - in ihren Voraussetzungen erheblich von den Netzen der allgemeinen Versorgung.

Das in der Praxis besonderes relevante Problem, ob die an Objektnetze angeschlossenen Letztverbraucher anhand ihrer individuellen Verhältnisse (in Abweichung zu den Verhältnissen des Objektnetzbetreibers) zu beurteilen sind, musste vom BGH nicht entschieden werden und stellt sich weiterhin. Auch durch diese höchstrichterliche Entscheidung werden die Rahmenbedingungen für Betreiber Geschlossener Verteilernetze wie auch für Anschlussnehmer klarer.

Sollten Sie Fragen zu den Auswirkungen des Urteils haben, stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Marc Goldberg, Rechtsanwalt , Tel.: +49 211 981-1968
E-Mail: marc.goldberg@de.pwc.com

Veranstaltungen

Seminar "Alles genutzt, alles beantragt? - Stromkostenreduzierung im Mittelstand" am 16.04.2015 in Hannover, 21.04.2015 in Osnabrück und am 23.04.2015 in Bremen.

Weitere Informationen finden Sie unter:

<http://www.pwc.de/de/veranstaltungen>

Ihre Ansprechpartner

RA Peter Mussaues

Tel.: +49 211 981-4930

peter.mussaues@de.pwc.com**RA Michael H. Küper**

Tel.: +49 211 981-5396

michael.kueper@de.pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News – Energierrecht für energieintensive Unternehmen* bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Bestellung" an die folgende Adresse:

subscribe_energieintensive_unternehmen@de.pwc.com

Sofern Sie unseren Newsletter zukünftig nicht mehr erhalten möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Abbestellung" an die folgende Adresse:

unsubscribe_energieintensive_unternehmen@de.pwc.com



Die Beiträge dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© März 2015 PricewaterhouseCoopers Legal Rechtsanwaltsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.

„PwC Legal“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Legal Rechtsanwaltsgesellschaft, die zum Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) gehört. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.